

6/SN-271/ME



MD-168-1/93

Dienststelle: Wien, 15. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommen und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe (Gentechnikgesetz - GTK); Stellungnahme

Adresse

Telefonnummer

BEIHR. GES. ENTWURF
GE/19
Datum: 16. MRZ. 1993
Beitrag: 19. März 1993

An das Präsidium des Nationalrates

A. J. ...

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-168-1/93

Wien, 15. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Maßnahmen zum Schutz der
Gesundheit des Menschen ein-
schließlich seiner Nachkommen
und der Umwelt vor Schäden
durch gentechnische Eingriffe
(Gentechnikgesetz - GTK);
Stellungnahme

zu Zl. 32.290/55-III/9/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Auf das Schreiben vom 22. Dezember 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Gentechnik ist ein Bereich, für den es bisher keine spezifischen gesetzlichen Regelungen gibt. Wie aus der öffentlichen Diskussion dieser Materie erkennbar ist, sind die Auffassungen über Art und Umfang gesetzlicher Regelungen noch sehr unterschiedlich. Dies hat sich nicht nur im Rahmen der Diskussion in der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" gezeigt. Das Bestehen weitreichender Auffassungsunterschiede hat auch ein Expertenhearing im Rahmen der Vorbereitung dieser Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren bestätigt. Ein Grundkonsens herrscht lediglich darüber, daß die Gentechnik gesetzlich geregelt werden soll. Dabei sind einerseits entsprechende

- 2 -

Schutzbestimmungen zu schaffen, andererseits darf aber die Forschung nicht übermäßig behindert werden. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich die Frage, ob diese Angelegenheit tatsächlich schon parlamentarisch entscheidungsreif ist; jedenfalls sollen bei Schaffung eines Gentechnikgesetzes folgende Grundsätze beachtet werden:

- 1) Die Problematik einer Gentechnikgesetzgebung liegt darin, daß sie ein einseitig negatives Bild der Gentechnik zeichnet und die damit verbundene Signalwirkung gegenüber den positiven Seiten der Gentechnik unbefriedigend ist.
- 2) Folgende Bereiche sollten im Gesetz klar getrennt oder überhaupt in verschiedenen Gesetzen geregelt werden:
 - a) Forschung
 - b) Großproduktion
 - c) medizinische Diagnostik
 - d) Gentherapie

Hiezu darf folgendes ausgeführt werden:

Zu a):

Einerseits sollte die Forschung nicht durch restriktive Maßnahmen unverhältnismäßig behindert werden. Dabei erscheint es nicht sinnvoll und sachgerecht, quantitative Abgrenzungen vorzunehmen. Andererseits sollte es ein absolutes Verbot der Forschung zur Herstellung biologischer Waffen geben. Forschungsförderungen sollten ausschließlich am gesellschaftlichen Nutzen und Bedarf orientiert sein; der Entwurf ist hier zu weitgehend. Überdies sollte die Patentierung von tierischem und menschlichem Leben verboten sein.

Zu b):

Für den gentechnischen Großproduktionsbereich sind eigene Bestimmungen zu schaffen, die klare Schutzregelungen vor allem für die Abnehmer und die Konsumenten enthalten müssen.

- 3 -

Zu c):

Die medizinische Diagnostik umfaßt zum Teil heute schon alltägliche "Routinemethoden", die offensichtlich keine besonderen Gefahren darstellen. Diese Materie sollte daher großzügig geregelt werden.

Zu d):

Gentherapeutische Behandlungen oder Maßnahmen sollten in Krankenanstalten lokalisiert werden. Dafür sollten auch entsprechende Kontrollen vorgesehen werden.

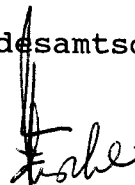
- 3) Die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist zu aufwendig. Es gibt zahlreiche Genehmigungen, es sind Register zu führen und Kommissionen einzurichten. Unter dem Gesichtspunkt des administrativen Aufwandes stellt sich die Frage, ob in der untersten Sicherheitsstufe überhaupt ein Verfahren erforderlich erscheint. Im Sinn einer dynamischen Gesetzgebung, die nicht der Realität nachhinkt, empfiehlt es sich, dem sogenannten Untersagungsprinzip gegenüber dem Zulassungsprinzip den Vorzug zu geben, wo immer es sich mit der Schutz Aufgabe eines Gentechnikgesetzes vereinbaren läßt. Es sollten daher alle im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsabläufe unter diesem Aspekt überprüft werden. Aufwendige Verwaltungsverfahren nach dem Zulassungsprinzip sollte es nur dort geben, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. Als positives Beispiel darf auf die Regelungen im Chemikaliengesetz hingewiesen werden.

Mit Rücksicht auf die eher grundsätzlichen Bedenken, was die Gesetzestechnik und die gesetzgeberische Entscheidungsreife des Vorhabens betrifft, darf um Verständnis dafür ersucht werden, daß von einer Detailbegutachtung der einzelnen Formulierungen Abstand genommen wird.

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', written over a vertical line.

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor